

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 5.

(Ausgegeben am 30. Juni 1892.)

16. Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1892,
 enthaltend einen Nachtrag zu der Regierungs-Verordnung vom 3. März 1881,
 betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem letzten Absätze von § 11 des
 auf die Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staats-
 mitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare
 bei Dienststreifen bezüglichen Gesetzes vom 11. Dezember 1880.

Mit Höchster Genehmigung Sereuissimi werden die Bestimmungen in §§ 1 und 3
 der oben genannten Regierungsverordnung vom 3. März 1881 abgeändert und ergänzt
 wie folgt:

Einziger Paragraph.

Gendarmen, welche als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres
 Amtes Kenntniß erhalten haben, vor hiesländischen Behörden vernommen werden, die
 mehr als zwei Kilometer von ihrem Stationsort entfernt sind, erhalten als Reise-
 entschädigung 5 Pfennige für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges, so-
 weit sie solchen nicht auf der Eisenbahn ohne Zahlung eines Fahrgeldes zurücklegen in
 der Lage waren, außerdem Tage- und eventuell Nachtquartiergelder nach Maßgabe des
 Gesetzes vom 11. Dezember 1880.

Greiz, den 30. Mai 1892.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.
 v. Geldern-Crispendorf.
 i. B.

Saupe.